

Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 30.01.2024 die nachstehende Ordnung beschlossen und durch Verkündungsblatt Nr. 138/2024 vom 25.04.2024 veröffentlicht.

Ziel des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ ist die auf ein Studium vorbereitende Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Teilnehmende.....	1
§ 2	Umfang des Propädeutikums.....	2
§ 3	Bewerbung und Zulassung.....	2

§ 1 Teilnehmende

- (1) Junge Frauen, die eine Hochschulzulassungsberechtigung in Form eines Abiturs oder Fachabiturs nachweisen können, sind zur Teilnahme an dem Propädeutikum Niedersachsen-Technikum berechtigt. Genauso zur Teilnahme berechtigt sind junge Frauen, die den schulischen Anteil der Fachhochschulreife erworben haben und mit dem Niedersachsen-Technikum einen Teil des berufsbezogenen Praktikums absolvieren möchten.
- (2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.
- (3) Eine Bescheinigung über die Zulassung zur Teilnahme wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums an der Hochschule ausgestellt. Die Bescheinigung ist für ein Semester gültig. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

§ 2 Umfang des Propädeutikums

- (1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst
 - a. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mathematisch-technischer Studiengänge nach Maßgabe der Fachbereiche im Umfang von 4-10 ECTS,
 - b. die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,
 - c. die Teilnahme an weiteren einführenden Angeboten der Hochschule im Umfang von mindestens 2 SWS, wie
 - i. Exkursionen
 - ii. Laborbesuchen
 - iii. Soft-Skills-Seminaren
 - d. eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums,
 - e. die Möglichkeit zur Ableistung eines Grundpraktikums für technische-naturwissenschaftliche Studiengänge bzw. Teilen dieses Grundpraktikums,
 - f. das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.

Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“

- (2) Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Hochschule. Sie regelt die Zusammenarbeit für das jeweilige Semester in einem Vertrag.
- (3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch ein von der Hochschule ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

- (1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Hochschule gerichtet werden und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben enthalten.
- (2) Grundlage für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Vertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Hochschule und der Bewerberin.